

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2002	Nr. 29
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft. Vom 4. Juli 2002	294
...	

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft Vom 4. Juli 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft abschließen.
- (2) Auf Grund der in dieser Ordnung in § 1 bis § 7 geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/ Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion).
- (3) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die durch den/ die Beauftragten/Beauftragte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft (Fakultätsbeauftragter/Fakultätsbeauftragte) zu bestellen sind.
- (4) Der/Die Geschäftsführende Direktor/in als Fakultätsbeauftragter/ Fakultätsbeauftragte wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Fakultätsbeauftragten entscheidet der/die Dekan/in.

§ 2

Die Erteilung des Grades eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang voraus. An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Aufbaustudienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte.

§ 3

(1) Die Teilnahme an dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufbaustudiengang ist erfolgreich, wenn der/die Studierende im Laufe des Studienjahres über wenigstens 12 Leistungspunkte in Grundkursen und wenigstens 33 Leistungspunkte in Spezialkursen jeweils eine Prüfung bestanden sowie eine dreimonatige Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte) erfolgreich absolviert und die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Seminars präsentiert hat. Die Begutachtung der Abschlussarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die Grundkurse erstrecken sich auf

1. Volkswirtschaftliche Fragen der Integration
2. Betriebswirtschaftliche Fragen der Integration
3. Politik und Geschichte der Integration
4. Institutionelles Europarecht

Die Spezialkurse befassen sich mit aktuellen Einzelfragen der wirtschaftlichen Integration. Sie werden in der Regel in zusammenhängenden Studienblöcken angeboten. Themen der Spezialkurse bilden den Gegenstand der zu erbringenden Abschlussarbeit.

(3) In den Grundkursen sind insgesamt vier, in den Spezialkursen sind insgesamt elf Prüfungen abzulegen.

(4) Die Prüfungen können mündlich oder schriftlich abgenommen werden. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Studierenden/jede Studierende etwa 15 Minuten. Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Alternative Prüfungsverfahren sind nach Absprache mit dem/der Fakultätsbeauftragten zulässig (z. B. Planspiele, Hausarbeiten, Fallstudien etc.).

(5) Schriftliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und mündliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen oder von

einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgenommen werden. Eine/r der Prüfer/Prüferinnen ist der/die Dozent/in, der/die den Kurs veranstaltet hat. Als Beisitzer soll ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin herangezogen werden.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (§ 4 Absatz 1) bewertet wurde. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, entscheidet der/die jeweilige Fakultätsbeauftragte in den Grenzen der Bewertung der beiden Prüfer/Prüferinnen.

(7) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Teilnehmer/Teilnehmerinnen des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufbaustudiengangs beschränkt werden. Sie ist auf Wunsch des/der Studierenden auszuschießen. Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(8) Die jeweiligen Teilergebnisse der zu bestehenden Kurse sind dem/der Studierenden in angemessener Zeit nach Ablauf des jeweiligen Kurses bekanntzugeben.

(9) Die Regelstudienzeit zur Erlangung des in § 1 Absatz 2 bezeichneten Magisterabschlusses umfasst zwei Semester. Auf Antrag ermöglicht der/die Fakultätsbeauftragte die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Wahrnehmung von Familienpflichten.

(10) In begründeten Fällen können auf Antrag die nach § 3 Absatz 1 erforderlichen Leistungen in einem Zeitraum von insgesamt bis zu 4 Jahren erbracht werden (berufsbegleitendes Studium). Eine Studienzeit von zwei Jahren soll jedoch nicht überschritten werden.

(11) Nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfungen und der Abschlussarbeit kann der/die Studierende auf Antrag die Prüfungsakten einsehen.

§ 4

(1) Für die Bewertungen der Leistungen gelten die folgenden Noten:

ausgezeichnet	20-19 Punkte
sehr gut	18-17 Punkte
gut	16-15 Punkte
befriedigend	14-12 Punkte
ausreichend	11-10 Punkte
nicht ausreichend	weniger als 10 Punkte

(2) Die in Absatz 1 genannte Notenskala wird in jedes Zeugnis eingetragen.

§ 5

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Fakultätsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem/einer Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird der/die Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem/der Fakultätsbeauftragten überprüft wird.

§ 6

(1) Die Magisterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem/der Dekan/in ausgestellt und unterzeichnet.

(2) Sie weist die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, Gegenstand und Ergebnis der Abschlussarbeit und das Gesamtergebnis aus. Das Gesamtergebnis entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Ergebnisse der einzelnen Prüfungen (45 Leistungspunkte) und der Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte). Es wird auf eine Dezimalstelle errechnet und ausgewiesen. Für die Zuordnung der Notenstufen „befriedigend“ und besser (§ 4 Absatz 1) werden an den Grenzen der Notenstufen Dezimalwerte von 0,5 an aufgerundet.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende die für den Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht, so kann er/sie die nicht bestandenenen Prüfungen einmal wiederholen. Von der Wiederholungsmöglichkeit ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7

Der/Die Fakultätsbeauftragte kann Kurse des Aufbaustudiengangs Europäische Wirtschaft bestimmen, über deren erfolgreichen Abschluss auf Antrag ein Einzelzertifikat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgestellt wird. Der Antrag ist vor Kursbeginn zu stellen.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb von 8 Semestern nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

Saarbrücken, 26. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)